



Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 100572
10565 Berlin

Konsultation 2015 zum Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2025, 1. Entwurf

Münchberg, den 07.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den von den Netzbetreibern vorgelegten 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) 2015 erhebt der Fichtelgebirgsverein e.V. **folgende Einwände:**

„Der erste Entwurf des NEP wird jeweils nach Fertigstellung von den Übertragungsnetzbetreibern öffentlich zur Konsultation gestellt [...]. Nach seiner Überarbeitung wird er dann in zweiter Fassung an die BNetzA übermittelt, die eine weitere Konsultation durchführt. Erst nach diesem Schritt bestätigt die BNetzA schließlich den NEP. Mindestens alle drei Jahre übermittelt die BNetzA der Bundesregierung den jeweils aktuellen NEP und den O-NEP als Basis für einen Bundesbedarfsplan [...]. Darin werden durch den Gesetzgeber im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf verbindlich festgestellt.“ (Netzentwicklungsplan Strom, [NEP] 1. Entwurf, 2015)

So beschreibt der Netzentwicklungsplan Strom 2025 das Verfahren der Netzausbauplanung, wie es das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorsieht.

In der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 durch die BNetzA vom September 2015 wurde erstmals für den Korridor D eine alternative HGÜ-Verbindung zwischen Wolmirstedt und Isar/Landshut eingeführt, ohne dass diese allerdings vorher im 1. und 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2024 zur Konsultation gestanden hätte.

Im 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2025 wird diese alternative HGÜ-Verbindung zwischen Wolmirstedt und Isar nun als DC5I mit einer 2. Ausbaustufe DC6I zur Konsultation gestellt, jedoch noch vor dem Ende des Konsultationsverfahrens am 03.12.2015 per Änderungsantrag in den Bundesbedarfsplan aufgenommen.

Ein ordentliches Verfahren wird damit außer Kraft gesetzt, die Öffentlichkeitsbeteiligung als reine Farce entlarvt. Ein solches Vorgehen verstößt in eklatanter Weise gegen geltendes internationales und europäisches Recht. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN Aarhus-Konvention dazu verpflichtet, sich an deren Bestimmungen zu halten, was auch eine rechtlich verbindliche Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem alle Optionen noch offen sind.

Die gesetzliche Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, steht unter dem Vorbehalt der

wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 11 Abs. 1 EnWG). Nach den im Netzentwicklungsplan Strom 2025 formulierten Planungsgrundsätzen der Übertragungsnetzbetreiber sind

„marktbezogene Eingriffe in den Netzbetrieb, wie Redispatch von Kraftwerken, Einspeisemanagement von EE-Anlagen oder Lastabschaltungen, [...] kurzfristig wirkende präventive bzw. kurative Maßnahmen des Netzbetriebs zur Einhaltung und Wiederherstellung der Netzsicherheit. Sie tragen nicht zu einer bedarfsgerechten perspektivischen Netzbemessung bei, welche die Grundlage für ein weitestgehend freizügiges künftiges Marktgeschehen ist. Diese werden daher in der Netzausbauplanung des Übertragungsnetzes im Allgemeinen, wie auch hier im Kontext des NEP 2025 und damit aufgabengemäß grundsätzlich nicht berücksichtigt.“ (Netzentwicklungsplan Strom, 1. Entwurf, 2015)

Maßnahmen, die zu einer Reduktion des Netzausbaubedarfs beitragen könnten, bleiben von den Übertragungsnetzbetreiber als Eingriffe in den freien Energiemarkt, wie es noch im Netzentwicklungsplan 2014 hieß, bei der Netzplanung unberücksichtigt. Die Vermeidung von Redispatch oder Erzeugungsmanagement allerdings wird zu einem wesentlichen Planungskriterium erhoben, wie anhand des Begleitdokuments zum Netzentwicklungsplan 2025 deutliche wird. Damit wird von vornherein eine Vorfestlegung hin zu einem Ausbau der Netze getroffen. Entgegen eigenen Aussage nehmen die Übertragungsnetzbetreiber mit ihren Planungen also sehr wohl Einfluss auf die zukünftige Erzeugungsstruktur. Welchen Effekt Redispatch oder Erzeugungsmanagement auf den Netzausbau haben, wird nämlich nicht geprüft. Ebenso fehlen eine Prüfung der Wirkung einer dezentralen Erzeugerstruktur mit einem verbrauchsnahe Bau von konventionellen Kraftwerken oder die eines entsprechenden Lastmanagements, das die Stromnachfrage flexibler gestaltet. Das nährt den Verdacht, dass nicht gesamtgesellschaftlich sinnvolle Lösungen bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplan Strom 2025 maßgeblich waren, sondern die Gewinnmaximierung der daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber.

Der 1. Entwurf des Netzentwicklungsplanes 2025 entspricht damit weder geltendem Recht noch ist die Notwendigkeit der im einzelnen aufgeführten Netzausbaumaßnahmen zweifelsfrei erwiesen.

Die Netzausbaumaßnahme „DC5G/DC6G (DC5I/DC6I): HGÜ-Verbindung von Sachsen-Anhalt nach Bayern wird mit der Integration regenerativer Energien im Gesamtsystem der Energieversorgung sowie der Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Süden Deutschlands begründet. Tatsächlich dürfte der „Korridor D“ aber eher dem optimalen wirtschaftliche Einsatz konventioneller Kraftwerke und dem verstärkten grenzüberschreitende Stromhandel dienen, was jedoch nur am Rande erwähnt wird. Ohne eine gesamteuropäische Energiewende wird die Forcierung des grenzüberschreitenden Stromhandels aber nur die Grundlage für den parallelen Fortbestand zweier konkurrierender Energieträger zementieren. Damit ist die Netzausbaumaßnahme „DC5G/DC6G (DC5I/DC6I)“ nicht nur überflüssig und teuer, sondern für das Gelingen der Energiewende sogar kontraproduktiv.

Das der Netzausbaumaßnahme „P46: Netzverstärkung zwischen Redwitz und Schwandorf“ zugrundeliegende NOVA-Konzept ist grundsätzlich zu begrüßen, doch stellt sich die Frage, ob es sich hier im engeren Sinne überhaupt um Netzoptimierung vor Netzausbau handelt. Schließlich erfolgt der Neubau in bestehender Trasse parallel zur bestehenden Leitung, bevor diese rückgebaut wird. Für sich genommen wird diese Maßnahme also schon massiv ins Ökosystem eingreifen und das Landschaftsbild erheblich verändern. Durch die angestrebte Bündelung mit Netzausbaumaßnahme „DC5G/DC6G (DC5I/DC6I)“ würden zeit- und streckenweise drei Trassen parallel verlaufen, was die Möglichkeit zu einer gebührenden Berücksichtigung von Bebauung und Schutzgebieten fast ausschließen dürfte.

Mit der Veröffentlichung meiner Stellungnahme bin ich einverstanden!

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Hacker